

Amt für Kinder und Familie Freyung-Grafenau
Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung



INFORMATIONEN ZUR ERSATZBETREUUNG FÜR SORGBERECHTIGTE, ERSATZBETREUUNGSPERSONEN UND KINDERTAGESPFLEGERPERSONEN

Was ist eine Ersatzbetreuung? Wozu braucht es eine Ersatzbetreuung?

Für die Förderung in der Kindertagespflege ist nach dem § 23 Abs. 4 SGB VIII für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung sicher zu stellen. Ausfallzeiten sind v.a. Krankheit, Schwangerschaft sowie außergewöhnliche Ereignisse (Tod, Unfall, Geburt, etc.). Die Ersatzbetreuung übernimmt die Betreuung der Tagespflegekinder der ausfallenden Tagespflegeperson.

Hinweis: Die 20 betreuungsfreien Tage der Tagespflegeperson und die Urlaubszeiten der Erziehungsberechtigten werden gemeinsam aufeinander abgestimmt.

Angebote der Ersatzbetreuung

In Landkreis Freyung-Grafenau gibt es derzeit zwei Formen der Ersatzbetreuung:

- Mobile Ersatzbetreuung (qualifizierte Tagespflegeperson/Fachkraft) angestellt im Amt für Kinder und Familie
- gegenseitige Ersatzbetreuung von Tagespflegepersonen

Jede Tagespflegeperson geht eine Kooperation zur Ersatzbetreuung mit einer ausgewählten Tagespflegeperson ein, um Ausfallzeiten (20 betreuungsfreie Tage) abzudecken.

Wo wird die Ersatzbetreuung schriftlich festgehalten?

Die Art der Ersatzbetreuung wird im „Bildungs- und Betreuungsvertrag“ festgelegt.

Wie gestaltet sich eine Ersatzbetreuung?

Die Ersatzbetreuung setzt sich aus der regelmäßigen Kontaktpflege und der ggf. anfallenden Ersatzbetreuung zusammen.

Warum Kontaktpflege?

Damit die Kinder und Sorgeberechtigten die Ersatzbetreuungsperson kennen und sich bei dieser sicher und wohl fühlen, sofern eine Ersatzbetreuung nötig wird, ist eine regelmäßige Kontaktpflege Voraussetzung. Sowohl die **Sorgeberechtigten** als auch die **Ersatzbetreuung** stehen für das Gelingen gemeinsam in der Verantwortung.

Die Kontaktpflege zwischen den Kindern, der Tagespflegeperson, den Sorgeberechtigten und der Ersatzbetreuung wird je nach Alter und Entwicklung der Kinder unterschiedlich gestaltet.

Während der Eingewöhnungs- und Kennenlernphase werden folgende Stunden der Kontaktpflege als sinnvoll erachtet, empfohlen und vergütet:

- ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 1 bis 2 Mal wöchentl. Kontakt (ca. 3-4 Stunden pro Kontakt)
- ab 4 Jahre bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = einmal wöchentlicher Kontakt (ca. 3 Stunden pro Kontakt)
- ab 6 Jahre bis zum vollendeten 8. Lebensjahr = 14 tägiger Kontakt (ca. 2-3 Stunden pro Kontakt)
- ab Jahre 9 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr = einmal monatlicher Kontakt (ca. 2 Stunden pro Kontakt)

Zeiten darüber hinaus müssen bei individuellen Situationen mit dem Amt für Kinder und Familie abgesprochen werden und können nur in Ausnahmefällen vergütet werden.

Nach der Eingewöhnungszeit und bei bereits angefallenen Ersatzbetreungstagen sind die Stunden der Kontaktpflege entsprechend zu reduzieren. Folgende Zeiten sind dafür angedacht:

- ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = einmal wöchentlicher Kontakt (ca. 3 Stunden pro Kontakt)
- ab 4 Jahre bis zum vollendeten 5 Lebensjahr = einmal wöchentlicher Kontakt (ca. 2 Stunden pro Kontakt)
- ab 6 Jahre bis zum vollendeten 8. Lebensjahr = 14 tägiger Kontakt (ca. 2 Stunden pro Kontakt)
- ab Jahre 9 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr = einmal monatlicher Kontakt (ca. 2 Stunden pro Kontakt)

Zeiten darüber hinaus müssen bei individuellen Situationen mit dem Amt für Kinder und Familie abgesprochen werden und können nur in Ausnahmefällen vergütet werden.

Besonderheiten bei Großtagespflegestellen

Bei der Großtagespflege ist bei der Eingewöhnung ein- bis zweimal wöchentlicher Kontakt mit je 3-4 Stunden angedacht.

Nach der Eingewöhnungszeit und bei bereits angefallenen Ersatzbetreungstagen sind die Stunden der Kontaktpflege in der Großtagespflege entsprechend zu reduzieren. Eine Kontaktpflege im 14 tägigen Rhythmus mit je 3-4 Stunden ist angemessen.

Zeiten darüber hinaus müssen bei individuellen Situationen mit dem Amt für Kinder und Familie abgesprochen werden und können nur in Ausnahmefällen vergütet werden.

An diesen Kriterien können sich die Beteiligten orientieren und individuell für das Kind eine gemeinsame Entscheidung treffen. Zudem kann die Nutzung des „Informationsblattes zu Tagespflegekindern in der Ersatzbetreuung“ unter www.kindertagespflege-frg.de zu einem guten Gelingen beitragen.

In Absprache mit den Sorgeberechtigten, der Tagespflege- und der Ersatzbetreungsperson finden im Rahmen der Kontaktpflege wechselseitige Treffen im Haushalt der Sorgeberechtigten, ggf. der Tagespflegeperson oder der Ersatzbetreungsperson bzw. in den Räumlichkeiten der Großtagespflege statt.

Wie und wo findet die Ersatzbetreuung statt?

Die Ersatzbetreuung findet in Absprache mit den Sorgeberechtigten, der Ersatzbetreuungs- und der Tagespflegeperson im Haushalt der Sorgeberechtigten, der Tagespflegeperson oder der Ersatzbetreungsperson bzw. in den Räumlichkeiten der Großtagespflege statt. **Einzig die im Betreuungsvertrag aufgeführten Betreuungszeiten werden** durch die Ersatzbetreungsperson **abgedeckt**.

Wie wird die Ersatzbetreuung entlohnt? Werden Sorgeberechtigte an den Kosten beteiligt?

Für die Sorgeberechtigten fallen neben dem im Leistungsbescheid des Amtes für Kinder und Familie festgehaltenen Beitrag keine weiteren Kosten an. Die Ersatzbetreungsperson erhält den Stundensatz nach den derzeit geltenden Tagespflegesätzen (Leistungen nach § 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG) und verwendet dazu das Formular „Abrechnung der Kontaktpflege bzw. der Ersatzbetreuung“.

Was passiert bei Ausfall der Ersatzbetreuung?

Bei einem Ausfall der Ersatzbetreungsperson kann keine weitere Ersatzbetreuung sichergestellt werden, da die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen (Kontaktpflege, ...) nicht erfüllt sind.

Bei offenen Fragen und Anliegen wenden Sie sich an das Team der Kindertagespflege des Amtes für Kinder und Familie unter 05881 57278 oder -279 bzw. kindertagespflege@lra.landkreis-frg.de.